



SATZUNG
des
HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.

§ 1

Der in rechtsfähiger Form bestehende Verein führt den Namen

„HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.“

und hat seinen Sitz in Dinslaken. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

1. Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zwecke des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** sind die Förderung:

- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
- der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Altenpflege und der Behindertenhilfe,
- von Toleranz und Völkerverständigung,
- der Kunst und der Kultur,
- mildtätiger Zwecke,
- zu entwickelnder Regionen,
- des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen und seine Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung von Krankenhäusern, medizinischer Einrichtungen und Hospizen oder einzelner Abteilungen derartiger Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen sowie die Durchführung von Reintegrationsmaßnahmen für Behinderte oder ähnlicher Maßnahmen,

- die Unterstützung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder oder einzelner Abteilungen derartiger Einrichtungen,
- die Unterstützung von Heil-/Linderungsmaßnahmen für Kranke, Gebrechliche oder Behinderte und ihrer Versorgung mit medizinischen oder prothetischen Hilfsmitteln oder vergleichbarer Maßnahmen,
- die Unterstützung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen oder einzelner Abteilungen derartiger Einrichtungen,
- die Unterstützung von Ausbildungskosten Jugendlicher oder Studenten,
- die Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen oder einzelner Abteilungen derartiger Einrichtungen,
- die Unterstützung von Einrichtungen für Behinderte oder einzelner Abteilungen derartiger Einrichtungen,
- die Abhaltung und Förderung von Seminaren und Jugendtreffen,
- die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung und Anwendung von Lions-Quest und anderen Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention, wobei hierzu auch die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb der Programm begleitenden Unterlagen sowie die Organisation und Durchführung vorbereitender oder begleitender Maßnahmen gehören,
- die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich der Schenkung von Kunstgegenständen,
- die Förderung von bildender Kunst, Musik und Literatur,
- die Hilfe bei Katastrophen,
- die Hilfe bei der Blindenarbeit, insbesondere durch die Umsetzung des Lions-Programms „SightFirst“,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur, von Aufforstung zum Schutz von Erosion durch Wasser und Wind,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Schutzes und Verbesserung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,
- Zuschüsse zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen,
- Zuschüsse zur Erhaltung von Baudenkmalern,
- die Durchführung jeglicher diese Satzungszwecke fördernder und unterstützender Maßnahmen und Aktionen im Rahmen der Vereinszwecksetzung.

4. Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** darf seine Zwecke auch durch Hilfspersonen verwirklichen.

§ 3

Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** durch:

- Zuwendungen seiner Mitglieder oder der Mitglieder des Lions Clubs Dinslaken 2012,
- Zuwendungen Dritter,
- Vermögenserträge,
- Zuschüsse des Lions Clubs Dinslaken 2012,
- Zuschüsse Dritter,
- Einnahmen aus Verwirklichung der den Satzungszwecken dienenden Hilfsgeschäften.

§ 5

1. Die Mittel des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** Ihre Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Sie haften nicht persönlich.

§ 6

Der Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7

Das Geschäftsjahr des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitglieder des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** sind die Mitglieder des Lions Club Dinslaken 2012, die mit ihrer Aufnahme im Lions Club Dinslaken 2012 automatisch auch Mitglieder des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im LIONS Club Dinslaken 2012, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes können sein:

- die fortgesetzte Zuwiderhandlung des Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins;

- vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes,
- ein in der Person des Mitgliedes begründeter wichtiger Grund,
- ein Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Lions Club Dinslaken 2012.

§ 9

Organe des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann durch Post, Fax oder digital geschehen. Für die Wahrung der Frist entscheidend ist der Versandzeitpunkt.
2. Über in einer Mitgliederversammlung beantragte Änderungen und/oder Ergänzungen (Dringlichkeitsanträge) der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.**

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter geleitet. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder geheim.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist

eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden so behandelt, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Die Person des Protokollführers wird vom Vorstand bestimmt. Dies kann per Post, Fax oder digital geschehen.

§ 13

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, diese sind

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Finanzvorstand.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, dabei grundsätzlich der Vorsitzende, vertreten den Verein **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, gerechnet von ihrer Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz steht den Vorstandsmitgliedern nur im Rahmen dieser Satzung zu.

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Das nach der Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung der Deutschen Lions (SDL).

Diese muss die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und der zuständigen Stiftungsaufsicht ausgeführt werden.

3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** keine Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** erhalten.

4. Die Auflösung des Vereins **HILFSWERK des LIONS Club Dinslaken 2012 e. V.** oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen und zwar durch die Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Dinslaken bestimmt ist.

§ 15

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 16

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.